

Interpellation Müller: Bikerstrecke - Downhillstrecke

Eingang: 26. Januar 2012

Zuständiges Departement: Umwelt- und Sicherheitsdepartement

Beantwortung

Die Interpellation von Ursula Müller betreffend "Bikerstrecke –Downhillstrecke" wird wie folgt beantwortet:

- 1. Eine Downhillstrecke ist geplant. Bei der Einmündung der Strecke in das betroffene Quartier bedeutet dies für die Anwohner eine Mehrbelastung und deutlich mehr Verkehr. Werden beim Ausarbeiten der Strecke das betroffene Quartier, der Quartierverein und die Anwohner miteinbezogen? Und wie wird informiert?**

Aufgrund eines parlamentarischen Vorstosses (Postulat Bründler: Bikerkommission "Downhillstrecke" / Nr. 033/08) wird zur Zeit eine neue Bikeroute ab Krienseregg Richtung Kriens geprüft. Wichtig ist zu erwähnen, dass keine Downhillstrecke geplant ist, sondern eine Erweiterung des bestehenden Bikenetzes abseits der Asphaltstrassen (Single-Trail) angestrebt wird (Beschluss Arbeitsgruppe).

Die Konzepterweiterung der Bikeroute wird mit den betroffenen Quartieren und Anwohnern besprochen, sobald der Konzeptentwurf vorliegt. Diese Situation ist momentan noch nicht gegeben. Die Art der Information wird so vorgenommen, dass alle Schlüsselpersonen sich zu diesem Projekt äussern können.

- 2. Der neuste Trend am Pilatus sind die Nachtabfahrten mit Stirnlampen. Besteht dafür eine Routenführung? Wie wird dabei dem Naturschutz und dem Schutz der Wildtiere Rechnung getragen?**

Starke Lichtemissionen sowie nächtliche Störungen sind für Flora und Fauna - insbesondere für das Wild - sehr belastend. Der Gemeinderat ist gerne bereit, diesbezüglich vermehrt zu informieren und damit zu sensibilisieren. Von Verboten hingegen will der Gemeinderat - auch aus Sicherheitsgründen - absehen.

3. Wie wird ein gutes Nebeneinander von der Natur mit den Interessenten des Bikesports gewährleistet? Wurden der Wildhüter, die Jagdverantwortlichen, der Forstwart und weitere Verantwortlichen miteinbezogen falls ja, wiefern?

Zur Ausarbeitung des Bikekonzeptes wurde eine Arbeitsgruppe mit dem Namen "Biken am Pilatus" ins Leben gerufen. Dieses Gremium setzt sich aus folgenden Vertretungen zusammen:

- Bikesport
- Jagdgesellschaft Kriens-Grübeli
- Jagdgesellschaft Kriens-Höchberg
- Jagdgesellschaft Kriens-Horw-Schattenberg
- Hochwaldgenossenschaft
- Stadtforstamt Luzern/ Korporationsverwaltung
- Waldregion Kanton Luzern
- Pilatus-Bahnen
- Umwelt- und Sicherheitsdepartement Kriens (Gemeinderat, Abteilung Umwelt/Energie sowie Sicherheit/Sport)

In einem erweiterten Gremium wurde auch die Luzerner Polizei sowie die Abteilung Tiefbau/Werke des Baudepartements Kriens miteinbezogen.

4. Sind Wildruhezonen ausgeschieden worden und wenn ja, in welchen Gebieten?

Wildruhezonen sind rechtlich abgestützte Zonen und Bestandteil des Bau- und Zonenreglements (BZR). Das BZR von Kriens beinhaltet keine Wildruhezone.

Die Bedeutung von Wildruhezonen wird mit zunehmender Nutzung durch den Menschen weiter wachsen. Entsprechend hat der Gemeinderat in seiner Strategie zur räumlichen Entwicklung, die dem Einwohnerrat vorliegt, folgendes festgehalten:

Einrichtungen für Freizeitnutzungen konzentrieren

- a) Der Krienser Landschaftsraum dient – mit Ausnahme der heute schon intensiv genutzten Gebiete in der Krienseregg und den Sondernutzungszonen Hergiswald, Himmelrich sowie Sonnenberg - der extensiven Erholungsnutzung. Die Nutzungen werden so gelenkt, dass sie sich möglichst wenig auf die Naturwerte sowie auf die land- und forstwirtschaftliche Nutzung auswirken.*
- b) Bauten und Anlagen im Landschaftsraum werden hinsichtlich ihrer Zonenkonformität geprüft.*
- c) Einrichtungen zur Freizeitgestaltung wie Feuerstellen oder Parkplätze werden in Absprache mit der betroffenen Grundeigentümerschaft und aufgrund des Bedarfs an dafür geeigneten Orten konzentriert.*

Insofern ist das Errichten von Wildruhezonen mit der Strategie des Gemeinderates absolut vereinbar. Abklärungen haben allerdings ergeben, dass eine solche Zone grossräumig ausgeschieden werden muss. Das Wild braucht grössere zusammenhängende Lebensräume. Der Gemeinderat hat die erste Abklärung für das Errichten einer rechtlich verbindlichen Wildschutzzone getätigt. Gleichzeitig ist sich der Gemeinderat aber bewusst, dass dazu ein längerer Prozess notwendig ist, bei dem auch die Haltung der Eigentümer und anderer Betroffener einfließen muss.

5. Welche Massnahmen werden getroffen zum Schutz von Flora und Fauna?

Mit der Erstellung der Route ist eine Konzentration der Biker auf wenige Abfahrten beabsichtigt. Dies sollte das sogenannte "Wildfahren" mindern und mögliche Massnahmen erleichtern. Der Schutz von Flora und Fauna steht deshalb keineswegs in einem Widerspruch zur Bikerstrecke. Im Gegenteil: Die Konzentration der Biker auf einige wenige Routen schonen Flora und Fauna in den übrigen Gebieten. Von Erfolg beschieden kann das Konzentrieren der Biker jedoch nur sein, wenn auch Ressourcen für die Kontrolle und für die Sensibilisierung der Bevölkerung eingesetzt werden.

6. Wildruhezonen werden im Hochwald vielfach nicht geschont, was Fahrspuren beweisen. Wie wird das Fahrverbot durch Wildruhezonen durchgesetzt?

Offizielle Wildruhezonen sind auf der Gemeindefläche von Kriens nicht ausgeschieden.

Für das Fahrverbot im Wald ist das Kantonale Waldgesetz und die Kantonale Waldverordnung massgebend. Das Kantonale Waldgesetz führt in §10 aus, dass Reiten und Velofahren im Wald nur auf Waldstrassen, befestigten Waldwegen oder speziell markierten Pisten erlaubt sei.

Generell ist der Rechtsvollzug gemäss Luzerner Polizei sehr aufwändig (Verzeigungsverfahren). Die Polizei sieht sich daher eher in einer Informationsfunktion. Auch das Umwelt- und Sicherheitsdepartement kann aus Ressourcengründen zur Zeit keine weitergehende Sensibilisierungsmassnahmen durchführen.

Kriens, 28. März 2012